



### AUS DEM INHALT:

Spende für Opitz-Neubauer-Stiftung.....II

Feuerwehrente wird aus Sondervermögen beim KVT finanziert .....II

Stolperfallen für kommunale Stellenausschreibung umgehen .....IV

## Auszeichnungen im Schloss

Die Thüringer Jugendfeuerwehr lud verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden sowie Förderer zur Ehrung ins JABZ Schloss Sinnershausen ein.



Aus allen Nähten platzte am 2. Novemberwochenende die Bildungsstätte der Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) im Schloss Sinnershausen in Hümpfershausen. Dieses Mal waren es jedoch weder Lehrgänge noch das Landeszeltlager, die das altherwürdige Schloss an den Rand der Belastungsgrenze brachten. Die Thüringer Jugendfeuerwehr hatte an diesem Wochenende verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden sowie Förderer eingeladen, um

sich bei ihnen für das geleistete Engagement zu bedanken.

Landesjugendfeuerwehrwart Jörg Deubert betonte, dass die Jugendfeuerwehren nicht zuletzt dank des Engagements von über 3.700 ehrenamtlichen Jugendarten in nahezu jedem Thüringer Ort präsent sind und über 11.300 Kindern und Jugendlichen eine regelmäßige und sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten. Die große Bedeutung der Arbeit in den Jugendfeuerwehren hob

auch Tobias Bauer als Vertreter des Thüringer Feuerwehr-Verbandes hervor.

Die „Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr in Bronze“ (37 Ehrungen), die „Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr in Silber“ (fünf Ehrungen) und die „Ehrennadel der Thüringer Jugendfeuerwehr in Gold“ (sieben Ehrungen) wurden an diesem Abend verliehen. Die „Ehrenspange der Thüringer Jugendfeuerwehr“ konnte fünf Mal in Bronze, fünf Mal in Silber und ein Mal in Gold an verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden übergeben werden.

Zudem wurde die Firma RE-CON, Erfurt, mit dem Schild „Partner der Feuerwehr“ ausgezeichnet. Die Firma unterstützt seit vielen Jahren Projekte der Thüringer Jugendfeuerwehr, z. B. bei der Beschaffung der Explosionshäuser und Rauchhäuser. Darüber hinaus beschäftigt die Firma u. a. den verantwortlichen Ausbilder der Thüringer Jugendfeuerwehr Carsten Utterodt. Völlig überrascht war Utterodt von seiner Aufnahme als Ehrenmitglied der ThJF. Der Vorstand der Jugendfeuerwehr bedankte sich so für die langjährige Unterstützung durch Utterodt.

## Innenminister zu Gast

Der erste „Außenbesuch“ nach seinem Amtsantritt führte den neuen Innenminister von Thüringen Prof. Dr. jur. Peter Michael Huber am 16. November letzten Jahres zum Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes.

Während der in ungezwungener Atmosphäre stattfindenden Gesprächsrunde verschaffte Huber sich zunächst einen Überblick über die Strukturen des Thüringer Feuerwehr-Verbandes sowie das Thüringer Feuerwehrwesen. Verbandsführung und Minister waren sich einig, dass in den vergangenen Jahren bereits sehr viele gute Dinge auf den Weg gebracht wurden, die es in den nächsten Jahren zu festigen und auszubauen gilt. Der Verband wird mit seinen Fachgremien dem Innenminister als kompetenter und auch kritischer Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

In den Gesprächen des Abends wurden auch schon einige Themen aufgemacht, die in nächster Zeit gemeinsam zielführend diskutiert werden müssen. Neben der Feuerwehrente und deren Ausgestaltung wurde auch die Katastrophenschutzverordnung thematisiert.

Der Anfang ist gemacht, weitere Gespräche sollen folgen.

*Holger Münch*



**Prof. Dr. jur. Peter Michael Huber (51)**

Der gebürtige Münchner studierte von 1979 bis 1984 Rechtswissenschaft in München und Genf. 1987 promovierte er zum „Dr. jur.“ an der

Ludwig-Maximilians-Universität München und erhielt 1991 den Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Seit 1992 hatte Huber eine Universitätsprofessur am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena inne. Der renommierte Rechtswissenschaftler war danach u. a. Mitglied der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“, Richter am Thüringer Obergericht im Nebenamt (1996 bis 2002), Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages (1999 bis 2009), Mitglied und Vorsitzender (2009) der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich KEK (2002 bis 2009) etc.

Prof. Peter Michael Huber ist verheiratet und Vater von zwei Kindern.

*(www.thueringen.de/de/tim/minister)*



**Mitreißend:** Mit frischem Schwung gelang es den Kindern und Jugendlichen der JF Westhausen alle im Schloss mit ihrem Programm in ihren Bann zu ziehen.



**Gelungene Überraschung:** Carsten Wiedemann zeichnete Landesjugendfeuerwehrwart Jörg Deubert (li.) mit der „Ehrendnadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold“ aus.

Zum Abschluss der Veranstaltung wurde Jörg Deubert für sein langjähriges Engagement an der Spitze der Thüringer Jugendfeuerwehr mit der „Ehrendnadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold“ ausgezeichnet.

Die Veranstaltung wurde von Jugendfeuerwehrmitgliedern aus Westhausen mit

einem tollen Showprogramm umrahmt. Und dass genau diese Jugendlichen das Programm gestalteten, war kein Zufall. Die Jugendlichen um Jugendwart Stefan Kahlmeyer hatten bei den Deutschen Meisterschaften im Bundeswettbewerb 2009 im C-Teil (Kreativteil) den ersten Platz belegt. Und was sie dort Kreatives veranstaltet hatten,

davon konnten sich alle Anwesenden einen Eindruck verschaffen. Neben viel Applaus und Zugabe-Rufen wurden die Jugendfeuerwehrleute für ihre über die Grenzen Thüringens hinaus ausstrahlenden positiven Aktivitäten mit der Ehrendnadel der ThJF ausgezeichnet.

*Holger Münch*



## Spende für Opitz-Neubauer-Stiftung

Am 3. Oktober letzten Jahres organisierte der Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Gräfentonna im Rahmen des Jubiläums zur 10-jährigen Gerätehaus-einweihung einen „Tag der offenen Tür“. Die Ehefrauen der Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung hatten im Vorfeld der Veranstaltung Kuchen gebacken, der während dieses Tages reißenden Absatz fand.

Den Verkaufserlös von 178,65 Euro übergaben der Vereinsvorsitzende Burkhard Jung (li.) und Marcus Jung von der Freiwilligen Feuerwehr Gräfentonna (re.) an den Vorsitzenden des Thüringer Feuerwehr-Verbandes Lars Oschmann als Spende für die Opitz-Neubauer-Stiftung.

*H. M.*

## Ausgestaltung der Feuerwehrrente

Das Thüringer Innenministerium hat den Gemeinde- und Städtebund Thüringen darüber informiert, dass der Entwurf einer Verordnung zur näheren Ausgestaltung der sogenannten Feuerwehrrente die Ressortabstimmung zwischen Innen-, Finanz- und Justizressort weitgehend absolviert hat und termingerecht zum 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Wie berichtet (GStB-N 2/2009), hatte der Thüringer Landtag in seiner Plenarsitzung am 7. Mai 2009 das „Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband“ einstimmig beschlossen. Damit wurde neben einigen anderen Änderungen vor allem die bundesweit erstmalige gesetzliche Einführung einer Ehrenpension für Feuerwehrangehörige als kommunale Pflichtaufgabe besiegelt.

Im Rahmen der nunmehr erfolgenden näheren Ausgestaltung der Feuerwehrrente wird sich die Ausführungsverordnung des Freistaates Thüringen voraussichtlich darauf beschränken, lediglich die für die Errichtung eines Sondervermögens beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT) unabdingbaren Voraussetzungen zu schaffen. So werden

etwa die von Kommunen und Land zu zahlenden Beiträge zum Sondervermögen in dem aktuellen Verordnungsentwurf auf jeweils 6 Euro pro Feuerwehrangehörigen und Monat festgesetzt. Zugleich soll die Verordnung Regelungen für die An- und Abmeldung der Feuerwehrangehörigen durch die kommunalen Feuerwehrträger sowie für etwaige Kollisionsfälle bei Doppelmitgliedschaften treffen.

Die Einzelheiten der Errichtung sowie der Verwaltung des Sondervermögens, wie etwa die Grundsätze der Vermögensanlage, eine Erstreckung der Versicherungsansprüche auf Hinterbliebene sowie die Einzelheiten des Beitragseinzugs überlässt die Verordnung laut Thüringer Innenministerium hingegen dem Selbstverwaltungs- und Satzungsrecht des KVT. Auch trifft der KVT danach die Entscheidungen über die für die Fondsverwaltung notwendigen Gremien, deren Geschäftsordnung und Besetzung im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts eigenständig.

Der Verwaltungsrat des KVT hat darauf hin in seiner 39. Sitzung am 6. November 2009 eine Satzung über das Sondervermögen „Zusätzliche Altersversorgung der freiwilligen Feuerwehren“ verabschiedet. Danach wird das Kassenvermögen der zu-

sätzlichen Altersversorgung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Vermögen des KVT geführt. Als Organe zur Verwaltung des Sondervermögens sind der Direktor des KVT sowie ein neu zu bildender Feuerwehrausschuss beim KVT bestimmt worden. Die gemeindlichen Feuerwehrträger gem. § 2 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, die die Satzung als Mitglieder bestimmt, werden an der Besetzung des Ausschusses gleichberechtigt mit dem Land als weiterem Einzahler, dem KVT als Träger sowie den Vertretern der Anspruchsberechtigten beteiligt. Des Weiteren regelt die Satzung die Einzelheiten der Meldung von Feuerwehrangehörigen sowie der Leistung der Beiträge.

*Quelle: Thüringer Landtag, 10.11.2009, Az.: a32150-ku*

**PS:** Die Verordnung zur zusätzlichen Altersversorgung ist am 8. Dezember 2009 durch den Minister unterzeichnet worden und in der nächsten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes (GVBl) veröffentlicht. Die gesetz- und verordnungsgeberischen Aufgaben in Bezug auf die „Feuerwehrrente“ sind damit vorgenommen worden.

## ■ TERMINE JABZ (2. Halbjahr)

### 3. Kinderferienlager im JABZ

vom 27. Juni bis 2. Juli

### Grundlagen für Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte (Pädag.)

Anmeldung über JABZ  
27. + 28. August

### Lehrgang Ausbilder für

#### Brandschutz + Sicherheitserziehung

Anmeldung über JABZ  
3. + 4. September

### Lehrgang JGL Ergänzung

#### Lehrgang JGL 6 bis 9 Jahre (C)

Anmeldung über ThJF  
8. + 10. Oktober

### Ergänzungslehrgang

#### Brandschutz + Sicherheitserziehung

Anmeldung über JABZ  
22. + 23. Oktober

### Lehrgang Konflikt- u. Stressbewältigung

Anmeldung über JABZ  
5. + 6. November

### Lehrgang JGL A 1

Anmeldung über ThJF  
5. bis 7. November

### Wertungsrichterlehrgang für die Kreise

Anmeldung über ThJF  
5. + 6. November

### Lehrgang JGL 6 bis 9 Jahre (C)

Anmeldung über ThJF  
19. + 20. November

### Lehrgang JGL A 2

Anmeldung über ThJF  
19. bis 21. November

### Lehrgang Ausbilder für

#### Brandschutz + Sicherheitserziehung

Anmeldung über JABZ  
3. + 4. Dezember

### Lehrgang JGL A 1, Lehrgang JGL A 2

Anmeldung über ThJF  
3. bis 5. Dezember

### Erklärung:

JGL Jugendgruppenleiter  
JABZ Jugendausbildungs- und Begegnungszentrum Schloss Sinnershausen  
ThJF Thüringer Jugendfeuerwehr

## Smart mit Blaulicht und Martinshorn



**Übergabe:** Bürgermeister Norbert Hein, Brandamtmann Wolfgang Hartick und Leiter Vorbeugender Gefahrenschutz Dietmar Büchner (v. re.) mit dem neuen Einsatzfahrzeug.

Ein nicht alltägliches Feuerwehr-Einsatzfahrzeug hat die Otto-Dix-Stadt Gera am 2. Dezember 2009 in Dienst gestellt. Bürgermeister Norbert Hein übernahm den Smart bei der Auto-Scholz AVS GmbH & Co. KG Gera. Das Fahrzeug ersetzt einen Pkw, der über 14 Jahre alt und sowohl für den Vorbeugenden Gefahrenschutz als auch für den Brandschutz im Einsatz war.

„Mit diesem Fahrzeug bringen wir sinnvoll Ökologie und Ökonomie unter einen Hut“, sagte der Bürgermeister. „Es ist aber auch ein Signal, dass bei Neuinvestitionen mit Augenmaß geschaut wird, wie wir preiswerte und funktionale Lösungen erreichen können.“ Dem Smart wünschte er „viele un-

fallfreie Kilometer im Dienste des Brandschutzes für unsere Bürger“. Er ist sicher, dass das Fahrzeug für Aufmerksamkeit im Stadtbild sorgen wird.

Die Mitarbeiter des Vorbeugenden Gefahrenschutzes sind unter anderem im Zuge von Baugenehmigungsverfahren und bei Gefahrenverhütung im Einsatz. Dabei sind sie auf ein kleines, wendiges, für innerstädtischen Verkehr geeignetes Fahrzeug angewiesen. Die günstigen Unterhalts- und Kraftstoffkosten gaben den Ausschlag, einen Smart anzuschaffen.

Der Smart ist mit Blaulicht und Martinshorn sowie Einsatzfunk ausgestattet.

Stadtverwaltung Gera

## ■ TERMINE (2. Halbjahr)

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Infoveranstaltung des ThFV

31. Mai  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### 28. Deutscher Feuerwehrtag Interschutz – Der rote Hahn

7. bis 13. Juni  
in Leipzig

### Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

12. Juni

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

14. Juni  
Geschäftsstelle des ThJV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

28. Juni  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Aktionstage der Thüringer Jugendfeuerwehr

8. bis 11. Juli  
in Bad Tennstedt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand

9. August  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand

9. August  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

6. September  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Klausurtagung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

24. September  
im JABZ Hümpfershausen

### Herbsttagung des ThFV

25. September  
im JABZ Hümpfershausen

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand

4. Oktober  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsf. Vorstand

11. Oktober  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

1. November  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

8. November  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Auszeichnungsveranstaltung Ehrenamt

12. November im JABZ Hümpfershausen

### Herbsttagung der Thüringer JF

13. November  
im JABZ Hümpfershausen

### Vorstandssitzung geschäftsführender Vorstand + Gesamtvorstand

3. Dezember  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

### Vorstandssitzung geschäftsf. Vorstand

6. Dezember  
Geschäftsstelle des ThFV in Erfurt

# Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren

## Teil 1

Zulässige Instrumente des Arbeitsrechts bei kommunalen Stellenausschreibungen

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen setzt sich nach wie vor intensiv für eine Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren in Thüringen ein. Wie berichtet in GStB-N 2/2009), hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in der Vergangenheit schon mehrfach im Rahmen von Stellungnahmen zu feuerwehrrelevanten Vorhaben deutlich darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren in Thüringen stetiger unterstützender Maßnahmen bedarf.

So wurden gegenüber der Landesregierung immer wieder gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Hinweise und Rahmenbedingungen eingefordert, damit die kommunalen Feuerwehrträger mit zusätzlichen, auch kurzfristig wirkenden Anreizen auf einer rechtssicheren Grundlage dem aktuellen Mitgliederrückgang in den Feuerwehren intensiv entgegenwirken können und dürfen.

Besonders intensiv hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen dabei eine weitgehende Ausnutzung der zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumente ins Feld geführt. So sollte es aus kommunaler Sicht im Rahmen der aktuellen Rechtslage etwa möglich sein, kommunale Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass eine freiwillige Mitgliedschaft in der gemeindlichen Feuerwehr, die der Sicherstellung hoheitlicher Aufgaben dient, im Einzelfall den Ausschlag zugunsten eines Bewerbers auf eine gemeindliche Stellenausschreibung geben kann.

Zuletzt mit Schreiben vom 7. Juli 2009 hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen den Thüringer Innenminister erneut auf die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hingewiesen, die entsprechende Ansätze in bestimmten Fällen ausdrücklich unterstützt. Mit Urteil vom 7. Dezember 2006 (Az.: 2 AZR 748/05) hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die jederzeitige Einsetzbarkeit eines kommunalen Arbeitnehmers in der gemeindlichen Feuerwehr durchaus ein betriebliches Bedürfnis darstellt, das bei der Frage der (Weiter-) Beschäftigung des Arbeitnehmers berücksichtigt werden kann. So hatte die Gemeinde in dem dort entschiedenen Fall eine Angehörige der örtlichen Feuerwehr letztlich zu Recht von der Sozialwahl im Rahmen einer anstehenden Kündigung ausgenommen und weiterbeschäftigt.

Einen zumindest nicht unerheblichen Grund für die Entscheidung sah das Gericht dabei offenbar auch in dem Umstand, dass die Stellenbeschreibung der Bediensteten



Foto: Henning

zumindest auch die Versorgung der Feuerwehrleute nach Einsätzen sowie die Betreuung und Organisation von Veranstaltungen der Feuerwehr zum Gegenstand hatte.

Das Urteil bietet aus kommunaler Sicht Ansatzpunkte dafür, die **Einsatzbereitschaft der Feuerwehren als eine herausragende hoheitliche Aufgabe zu betrachten**, die zumindest im Falle akuter Bedrohung der Einsatzbereitschaft eine (generelle) Bevorzugung von Feuerwehrangehörigen auch im Einstellungsverfahren rechtfertigen könnte. Mindestens aber bietet der Hinweis des Bundesarbeitsgerichts auf die Stellenbeschreibung der Feuerwehrangehörigen im o. g. Fall Anlass, auch eine Verwendung von Anknüpfungspunkten zur Feuerwehr bereits im Rahmen von Einstellungsentscheidungen und den vorgelagerten Stellenausschreibungen zu erwägen.

Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass eine **entsprechende (anteilige) Gestaltung der Stellenbeschreibung die Feuerwehrzugehörigkeit zum echten Einstellungskriterium aufwertet**.

Hierzu hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen den Thüringer Innenminister als oberste Rechtsaufsichtsbehörde sowie als fachlich für die Feuerwehrträger zuständiges Ministerium um Stellungnahme und sachdienliche Hinweise gebeten.

Auf diese Bitte hat der Thüringer Innenminister mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 ausführlich geantwortet und dabei die aus seiner Sicht bestehenden Möglichkeiten aber auch Grenzen für die Berücksichtigung einer Feuerwehrmitgliedschaft im Rahmen von kommunalen Stellenausschreibungen aufgezeigt. Dabei räumt der Minister ausdrücklich ein, dass die Mitgliedschaft schon jetzt als Hilfskriterium im Rahmen der persönlichen und fachlichen Eignung bei der Beurteilung der Sozialkompetenz oder der vorhandenen Kenntnisse über Verwaltungsabläufe und Hierarchien in der jeweiligen Organisation herangezogen werden könne.

Schließlich gibt der **Minister Anregungen in Form eines konkreten Formulierungsvorschlages für kommunale Stellenausschreibungen etwa für den Bauhof einer Gemeinde/Stadt**, die eine solche Bevorzugung von Feuerwehrleuten auf eine rechtssichere Grundlage stellen könnte.

Das Antwortschreiben einschließlich des Formulierungsvorschlages für Ausschreibungen geben wir nachfolgend im Wortlaut wieder:

*Die Sicherung und der Erhalt der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren ist ein Ziel der Landesregierung. Langfristig muss die Attraktivität dieses besonderen Ehrenamtes, mit dem eine Pflichtaufgabe der Kommunen wahrgenommen wird, erhöht und Impulse für eine dauerhaft stabile Mitgliederentwicklung gesetzt werden. ...*

*Bei dem von Ihnen angesprochenen Fall eines Stadtratsbeschlusses, welcher beinhaltet, zukünftig bei der Stellenausschreibung eine Formulierung zu verwenden, wonach Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen sind, ist zunächst auf Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz zu verweisen, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Öffentliche Ämter in diesem Sinne sind nicht nur Beamtenstellen, sondern auch solche Stellen, die von Arbeitnehmern besetzt werden können. Der von Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz vorgegebene Grundsatz der Bestenauslese beschränkt die Beurteilungskriterien für die Auswahlentscheidung, die sich an einem Anforderungsprofil für den unmittelbar zu besetzenden Dienstposten zu messen hat.*

*Eine generelle Bevorzugung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei der Personalauswahl für den kommunalen öffentlichen Dienst ist im Rahmen der Stellenausschreibungen nicht möglich. Die Aufnahme einer zusätzlichen Nachteilsausgleichsregelung für diesen Personenkreis neben den entsprechenden Regelungen für Frauen bzw. schwerbehinderte Menschen, die in Art. 33 Abs. 2 GG, bzw. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verankert sind, stößt an verfassungsrechtliche Grenzen, da Art. 33 GG ansonsten von einem kategorischen Differenzierungsverbot ausgeht.*

*(wird fortgesetzt)*

*Im Teil 2 wird das Antwortschreiben des Innenministers einschließlich des Formulierungsvorschlages für Ausschreibungen im Wortlaut fortgesetzt.*

### IMPRESSUM

Offizielles Mitteilungsblatt des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. und seiner angeschlossenen Organisationen

Landesredaktion:  
Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

Holger Münch  
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt  
Tel. 0361 5518-308, Fax 0361 5518-301  
E-Mail: holger.muench@thfv.de  
Internet: www.feuerwehr-thueringen.de  
www.thueringer-jugendfeuerwehr.de  
Pressesprecher  
Stefan Heine, Tel. 0171 4102800  
E-Mail: stefan.heine@thfv.de

Die Mitgliederinformationen erscheinen monatlich als Beilage zur **FEUERWEHR**.  
Herausgeber:  
HUSS-MEDIEN GmbH  
Redaktionsanschrift:  
**FEUERWEHR**  
10400 Berlin  
Tel. 030 42151-379, Fax 030 42151-234  
E-Mail: feuerwehr.redaktion@hussberlin.de

Layout:  
HUSS-MEDIEN GmbH

Für unverlangt an die Redaktion **FEUERWEHR** eingesandte Manuskripte und Einsendungen übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Haftung.  
Ein Anspruch auf Ausfallhonorar und dergleichen besteht nicht.